

Friedrich Barbarossa – Hof und Land

VON KARL LEYSER

Mehr als andere Herrscher des 12. Jahrhunderts, ja des Mittelalters überhaupt, läßt Friedrich Barbarossa zur Gesamtschau und zum Gesamturteil ein¹⁾. Seine Persönlichkeit und seine Wirkungskraft allein gaben einer der größten europäischen Adels- und Rittergesellschaften, die jedoch dabei war, sich mehr und mehr zu regionalisieren, das Zentrum und das Gefühl der Zugehörigkeit zu einem imposanten Gemeinwesen. In seinen letzten Jahren war er auch der überragende Herrscher, dem sich die Umwelt mit zunehmender Ehrfurcht näherte. Im Mittelalter gaben Alter und lange Regierungszeit einem Herrscher einen steten Zuwachs an Autorität. Herren, große und kleine, waren in ihren späteren Jahren und in einer mobilen, weil kurzlebigen Gesellschaft, die sich nach Stabilität sehnte und der Gewohnheit fröhnte, mit größerem Respekt als zuvor umgeben. In diesen, seinen späteren Jahren war Barbarossa ein Mann von überragender Autorität. Unter den Herrschern Europas stand er am Ende, nach der Beilegung des Schismas, allen voran. Er war der Herr eines blühenden Hauses, das inzwischen auch sehr reich geworden war. Nach Gerald dem Walliser hatte er ein enormes Jahreseinkommen, und Gerald kannte die Herrscher West-Europas nicht nur besser als vom Hörensagen, er liebte es auch, sie und ihre Mittel einzuschätzen und zu vergleichen²⁾.

Unter ihnen war Philip August von Frankreich der jüngste und vielleicht eine noch etwas unbekannte Größe. Der Angiovine, Heinrich II. von England, mit großem Festlandbesitz in Frankreich, war gewiß profilierter und bedeutender, unter vielem anderen ein brillanter juristischer Neuerer. Aber das war nicht der Maßstab, an dem er von den Meinungsmachern, besonders den gebildeten Kreisen, gemessen wurde. Für diese blieb Heinrich II. ein stark

1) H. APPELT, Friedrich Barbarossa (1152–1190), in: *Kaisergestalten des Mittelalters*, Hg. H. BEUMANN, 1985, S. 177–198; ein kurzes und empfindsames Portrait.

2) Giraldus Cambrensis, *De Principis Instructione Liber*, Distinctio III, c. 30, Hg. G. F. WARNER, in: *Geraldi Cambrensis Opera*, vol. 8, Rolls Series, 1891, S. 316. Dagegen aber die ganz anders ausgerichtete Einschätzung der Mittel Friedrich Barbarossas des Walter Map, *De Nugis Curialium*, Distinctio V, c. 5, Hg. M. R. JAMES et al., 1983 (*Oxford Medieval Texts*), S. 450, wonach der Kaiser zwar Krieger und Pferde aufbieten konnte, aber kein Gold und keinen Reichtum besaß. Walter Map begründete das mit der Freigiebigkeit Karls des Großen für die Kirche. Geraldts Schätzung war etwas unlogisch, denn er gab sie ab, obwohl auch er zu wissen glaubte, daß im Deutschen Königreich, Lotharingen und Burgund die Bischöfe beinahe alle Städte beherrschten. Italien wurde merkwürdigerweise überhaupt nicht erwähnt. Geraldts Vergleiche sind eher moralisierend als realpolitisch ausgerichtet.

kompromittierter Herrscher. Der Mord und das Martyrium Thomas Becketts lasteten schwer auf ihm³⁾. Gewiß, Barbarossa hatte ein langes päpstliches Schisma auf dem Gewissen, was ihm die Zeitgenossen auch nachhaltig anrechneten, aber ein Martyrium hat er, trotz seiner blutigen Kriege, nicht direkt verschuldet.

Für die zeitgenössische Einschätzung Friedrichs ist eine kleine Anekdote bezeichnend, ein Vorfall, der sich am 24. Juli 1177, dem Tag des Friedensschlusses und seiner Begegnung mit Papst Alexander III., abgespielt haben soll. Der Kaiser erwies Alexander die schuldige Ehrerbietung, aber merkwürdigerweise wurde die Versöhnung an demselben Tag nicht durch ein gemeinsames Mahl veranschaulicht. Nach einer Quelle jedoch schickte der Papst dem Kaiser Geschenke und auch Speisen für sein Abendessen, unter anderem ein gemästetes Kalb. Er war also der heimgekehrte verlorene Sohn⁴⁾. Giesebrecht hielt das für sehr unwahrscheinlich, aber schon, daß so etwas gesagt wurde, zeigt, wie man bemüht war, den Versöhnungsakt der aristokratischen Laienwelt von kirchlicher Seite her darzustellen⁵⁾. So rettete man einen Schatten von einem Bußakt, der in Wirklichkeit niemals stattfand.

Es ist reizvoll, gerade hier in Konstanz des achthundertjährigen Todestages Friedrich Barbarossas zu gedenken. Der Kaiser ist in seinen letzten Jahren öfters und – wie es scheint – gerne in Konstanz gewesen. Wir wissen von seinen Aufenthalten hier in den Jahren 1179, 1181, 1183 und wahrscheinlich auch 1187⁶⁾. Hier stand ihm eine ansehnliche Bischofspfalz nahe beim Münster für seinen Verbleib zur Verfügung, wie Helmut Maurer das so schön nachgewiesen hat⁷⁾. Mindestens seit 1179, dem ersten dieser vier Aufenthalte seiner Spätzeit, wenn nicht schon früher, war sein Haus hier jetzt zu beiden Seiten des Bodensees reich begütert dank dem Anfall einer großen Erbschaft. Es war die Hinterlassenschaft des Grafen Rudolf von Pfullendorf, der auf seiner Pilgerfahrt nach Jerusalem 1180 im Heiligen Land starb. Geraume Zeit vorher hatte er den Kaiser und seine Familie als Erben seiner Länder, Burgen, Herrschaften und Rechte eingesetzt, als er sich in der tragischsten und traurigsten Situation befand, die es für einen Hochadeligen und Fürsten im Reich des 12. Jahrhunderts gab: Das heißt, er hatte seinen einzigen Sohn und Haupterben während seiner eigenen Lebenszeit verloren und konnte ihn nicht ersetzen. Berthold, der junge Pfullendorfer, mag – wie so viele andere – auf der römischen Expedition von 1167 an der Seuche gestorben sein, die Barbarossas Heer aufrieb und dezimierte. Der Feldzug war des Kaisers eigenstes Unternehmen, er wollte gegen Alexander III. einen entschiedenen Schlag führen. Es ist merkwürdig, daß er die Anhänglichkeit und Freundschaft des Grafen Rudolf trotz der Katastrophe nicht verlor. Wir finden Rudolf während der siebziger Jahre oft in seiner Umgebung. Irgendwelche

3) Dazu s. W. L. WARREN, Henry II, 1977, S. 519–555.

4) De Pace Veneta Relatio, Hg. W. ARNDT, MGH SS 19, S. 463.

5) W. VON GIESEBRECHT, Geschichte der deutschen Kaiserzeit, VI, Hg. B. VON SIMSON, 1895, S. 543f.

6) F. OPLL, Das Itinerar Kaiser Friedrich Barbarossas 1152–1190, 1978, S. 93, 136f., 217, 219, 221, 228.

7) H. MAURER, Palatium Constantiense. Bischofspfalz und Königspfalz im hochmittelalterlichen Konstanz, in: Adel und Kirche. Gerd Tellenbach zum 65. Geburtstag, dargebracht von Freunden und Schülern, Hg. J. FLECKENSTEIN et al., 1968, S. 374–388.

Indizien von Ressentiment und Verbitterung geben die Quellen nicht. Barbarossa und seine Söhne waren nicht die einzigen Erben des verwaisten Pfullendorfer Grafenhauses⁸⁾. Ein Habsburger, mit einer Tochter Rudolfs vermählt, erhielt seinen gewichtigen Anteil. Dank der Forschung von Frau Marie-Luise Favreau wissen wir, daß Rudolf von Pfullendorf für seine Pilgerfahrt größere Summen zusammenbrachte, die er zum Teil im Schatz des St. Markus-Domes in Venedig aufbewahren ließ⁹⁾. Es ist sehr gut möglich, daß Friedrich Barbarossa ihm zu dem größten Teil dieser Gelder verhalf. Das andere Beispiel und der ganz ähnliche Fall Herzog Welfs VI. sind bemerkenswert. Barbarossa und seine Familie, insbesondere sein Sohn Friedrich, der Herzog von Schwaben, beherrschten jetzt das Konstanzer Hinterland. Wir wissen jedoch sehr wenig darüber, wie und von wo aus sie hier regierten.

Ein allgemeiner Charakterzug des Königtums in West- und Südeuropa im 12. Jahrhundert war die Zunahme und Intensivierung der Verbindungen, der Wege und Mittel, durch die der Wille von zumeist, aber nicht immer, reisenden Königen den örtlichen Gemeinschaften übermittelt wurde, die Art und Weise, wie Richtlinien und Maßnahmen von oben von zuständigen Agenten regional und örtlich ausgeführt werden sollten. Wo diese Verbindungen häufig waren und zur Routine wurden, da erwachsen und entwickelten sich sowohl zentrale als auch lokale Behörden und Institutionen. Karriären und Interessengruppen bildeten sich an den Ausgangs- und Endpunkten dieses Verkehrs und entlang seiner Wege. Letzten Endes waren sie die wesentlichen und unentbehrlichen Mittel, durch die regionale Gesellschaften sich »verstaateten« konnten. Ohne diese Verbindungen und ihre örtlichen Geschäftsträger und Vorsprecher blieb das Königtum entfernt, sporadisch in seiner Einwirkung und von wenig Belang für das bäuerliche Landvolk. Versuchen wir eine Übersicht.

Integrale Beziehungen zwischen dem königlichen Hof und den Grafschaften, den *shires*, waren das Rückgrat der anglo-normannischen und anglo-angiovinischen Herrschaft. Und schon das spätere angelsächsische Königtum kannte einen regen Dialog zwischen den beiden Bereichen. Seine Gesetzgebung wandte sich an die *shires* und regulierte sogar das Funktionieren der Hundertschaften. Die Sheriffs der Angeviner im 12. Jahrhundert mußten – ganz abgesehen von ihren jährlichen Abrechnungen beim Exchequer – dem Königshof zunehmend schriftlichen Bericht erstatten¹⁰⁾. In Frankreich zeichneten sich die Kapetinger als lokale Könige aus, die Kleinarbeit und lokales Detail nicht verschmähten, wie das aus den Urkunden und Briefen von Barbarossas Zeitgenossen, Ludwig VI. und Philip II. August, klar hervorgeht. Hier waren direkte Kontrolle und der Einsatz von Rittern, die dem täglichen Gefolge und dem königlichen Haushalt angehörten, durchaus auf der Tagesordnung. Die Domänen und die Abhängigkeit von Bistümern und Abteien in Reichweite des Herrschers dehnten sich, bis zur

8) K. SCHMID, Graf Rudolf von Pfullendorf und Kaiser Friedrich I., 1954.

9) M.-L. FAVREAU, Zur Pilgerfahrt des Grafen Rudolf von Pfullendorf. Ein unbeachteter Originalbrief aus dem Jahre 1180, in: ZGO 123, NF 84 (1975), S. 31–45.

10) W. L. WARREN, Henry II, S. 266ff. und DERS., The governance of Norman and Angevin England 1086–1272, cc. 5 und 6, 1987.

Eroberung der Normandie, allmählich aus, so daß die Verwaltung Schritt halten konnte¹¹). Lokale Kontrolle und effektive königliche zentrale Einwirkung sind von Tom Bisson auch in Katalonien und Aragon nachgewiesen worden, und dasselbe galt für das normannische Königreich von Sizilien. Dieses erfuhr, wie England, eine tiefschürfende und ausbeutende königliche Fiskalität. Da gab es mit den Sheriffs vergleichbare königliche Agenten, deren Chancen, Vermögen und sozialer Aufstieg mit dem Gebrauch oder Mißbrauch ihrer fiskalischen oder gerichtlichen Ämter aufs engste zusammenhingen¹²).

Die hier aufzuwerfenden und zu behandelnden Fragen sind: Wie stand es mit den Beziehungen und Verbindungen zwischen Zentrale (Hof) und Örtlichkeit im deutschen Reich Friedrich Barbarossas? Welches Maß von Regierungspraxis stand dem Herrscher gegenüber den aufstrebenden Mittelgewalten zur Verfügung? Und vor allem: Wie arbeiteten die Verbindungen zwischen Hof und Ortsgewalt, wo beide in den Händen der Hohenstaufen lagen? Was ergibt der Vergleich zwischen Friedrich Barbarossa und Heinrich II., Ludwig VII., Raymund Berengar IV. und Wilhelm I. und Wilhelm II. von Sizilien? Was war die Reichweite seines wandernden Hofes in der Vermittlung und der Ausführung seiner Befehle im örtlichen Umkreis? Wie sah der Wirklichkeitszusammenhang von zentralen und örtlichen Initiativen aus? Aber zunächst die Frage: Wie haben wir uns den kaiserlichen Hof und seine Zusammensetzung vorzustellen? Der Kaiser war zeitlebens ein Reisender. Er mag genausoviel Zeit in Zelten wie unter einem festen Dach übernachtet haben. Der englische König Heinrich II. schenkte ihm 1157 ein Prunkzelt, das für eine Krönung und einen Festgottesdienst benutzt werden konnte¹³). Friedrichs Hof war eigentlich seine jeweilige menschliche Umgebung. An permanentem Gefolge gab es nur einige Kapellane und auch Notare, zum Beispiel in den siebziger Jahren Burchard, der die meisten schriftlichen Arbeiten, also die Ausstellung von Diplomen und Mandaten erledigte, der Kanzler Gottfried, später Johannes und der Protonotar Rudolf, einige rechtskundige *prudentes*, die uns in den Urkunden öfters begegnen. Dazu kam eine nicht konstante Anzahl von Ministerialen, die sich in der Besorgung der Hofämter ablösten. Zu ihnen müssen wir auch viele Bediente hinzurechnen, denn ein fahrender Hof im 12. Jahrhundert brauchte jederzeit zahlreiche Arbeitskräfte. Der Kaiser war immer von Rittern

11) E. BOURNAZEL, Le gouvernement Capétien au XII^e siècle 1108–1180. Structures sociales et mutations institutionnelles, 1975 (Publications de la Faculté de Droit et des Sciences Économiques de Limoges N° 2).

12) T. N. BISSON, The medieval crown of Aragon. A short history, 1986, S. 48–57. Für Sizilien s. E. CASPAR, Roger II. (1101–1154) und die Gründung der Normannisch-Sicilischen Monarchie, 1904, S. 319ff. und S. 323 zur Entsendung von zwei Justitiaren, F. CHALANDON, Histoire de la domination normande en Italie et en Sicile, II, 1907, 3^e Partie, cc. 3–4, S. 667, 685 über »bajuli« und Kämmerer, die sie überwachen. Ein reisender Kämmerer entschied 1145 einen Fall, über den zuvor ein schriftlicher Befehl des Königs an den Strategen von Amalfi ergangen war, s. Rogerii II. Regis Diplomata Latina, ed. C. BRÜHL, Codex Diplomaticus Regni Siciliae, II/1, 1987, Append. II/5, S. 269f.

13) Ottonis Episcopi Frisingensis et Rahewini Gesta Frederici, III, 7, ed. F.-J. SCHMALE, 1965 (AQ 17), S. 404ff.

begleitet, eine militärische Präsenz gehörte zu dem Bild, das man sich von ihm machte¹⁴). Natürlich sind oft auch Bischöfe, Laienfürsten und Grafen streckenweise mit Barbarossa gereist, und es gab auch adelige Getreue, nicht nur Ministeriale, die ihn oft und lange begleiteten: So zum Beispiel Markward von Grumbach, wobei Vater und Sohn wechselseitig und sich scheinbar ablösend in seiner Umgebung bezeugt sind. Sie und ihresgleichen waren beim Hof. Und überhaupt überschritten sich Heer und Hof oder können zumindest nicht klar unterschieden werden, wenn der Kaiser ins Feld zog.

Das Reich war am meisten gegenwärtig an den Hoftagen, wenn sich seine höchsten Kreise miteinander, um die Person des Kaisers geschart, wiederholt trafen. Diese Tage waren dann das soziale Zentrum für geistliche und weltliche Fürsten, Grafen, andere Adlige, Reichsministeriale und solche, die im Gefolge ihrer Herren mitgekommen waren und dienten. Darin, eher als in der Aktion zwischen Zentrum und Örtlichkeit, lag die Zusammengehörigkeit. Im ganzen war es ein etwas kaleidoskopisches Gemeinwesen, dem der Kaiser vorstand. Gerade durch ihre Begrenztheit hatten die Fürstenhöfe hier einen gewissen Vorteil. Bei ihnen, zum Beispiel den Babenbergern von Österreich und den Ludowingern von Thüringen, verlieh der engere Raum selbst die größere Kohärenz. Da regierte man zwar nicht anders, und selbst Heinrich der Löwe schuf mit seiner angiovinischen Heirat keinen neuartigen Verwaltungsapparat, den wir schriftlich fassen könnten.

Wir müssen den Kaiserhof, wenn er an Pfalzen und Bischofssitzen – wie Konstanz – halt machte, nicht nur, vielleicht nicht einmal in erster Linie als Ausgangspunkt für bindende Beschlüsse politischer Art betrachten, sondern vor allem als sozialen Mittelpunkt. Oft sieht man, wie sich dort die Generationen ablösten. Grafen und Reichsministeriale etwa waren bemüht, ihre Söhne dort einzuführen und vorzustellen, wie sich das gelegentlich aus den Zeugenlisten der Diplome klar ergibt. Dafür nur ein Beispiel: eine Gunsterweisung Friedrichs für die Johanniter vom Jahre 1156, die anlässlich einer besonders feierlichen und wichtigen Gelegenheit datiert wurde – demselben Tag, an dem der große Streit zwischen Heinrich dem Löwen und Heinrich Jasomirgott durch die Erhebung Österreichs zum Herzogtum geschlichtet und die Belehnung Jasomirgotts mit Österreich und Heinrichs des Löwen mit Bayern urkundlich bezeugt wurde. Eben an diesem Tag erging ein Privileg für die Johanniter, und hier wurden mit den gräflichen Zeugen fünf Söhne erwähnt, dazu noch Friedrich, der immer als Sohn Konrads III. gekennzeichnet wird; ferner fanden zwei Söhne eines Edelfreien einen Platz¹⁵). Vielleicht machte gerade die Wichtigkeit dieses Hoftages die Anwesenheit der Grafensöhne als Augenzeugen wünschenswert. Sie kamen zumeist aus Bayern, Österreich und Mähren. Doch war dies durchaus nicht die einzige Gelegenheit, wo die Anwesenheit von Grafen-, Edelfreien- und Ministerialensöhnen mit oder ohne Namensangabe erwähnt wird. Das große Mainzer Pfingstfest von 1184 war nur eine höchste Steigerung einer sich immer

14) J. FLECKENSTEIN, Friedrich Barbarossa und das Rittertum. Zur Bedeutung der großen Mainzer Hoftage von 1184 und 1188. Fs. für Hermann Heimpel zum 70. Geburtstag 1971, II, 1972, S. 1023–1041.

15) DFI 152 (1156 IX 17, Regensburg).

wiederholenden Gesellschaftlichkeit. Die Regierungshandlungen Friedrich Barbarossas waren so zumeist eine Kette von sporadischen Streitschlichtungen und Gunsterweisen. Sie erhielten ihre Zusammengehörigkeit nicht durch Regierungstechnik, sondern durch den gesellschaftlichen Mittelpunkt, von dem sie ausgingen.

Das Typische im angiovinischen England war dagegen die Enquête, die Erkundung durch Gremien, die aussagen mußten, was sie über dieses oder jenes wußten¹⁶⁾. Das brachte ein ständiges Hin und Her von schriftlichem Verkehr zwischen dem Hof und den Grafschaften oder sogar den Forsten. Es wäre nun ganz verfehlt zu sagen, daß es diesen Verkehr in Barbarossas Reich überhaupt nicht gegeben hätte, aber die Quellen fließen nicht so reichlich. Die Briefsammlungen von Admont und Salzburg gewähren viel Einsicht in des Kaisers Versuche, den Gang der Dinge in der Salzburger Erzdiözese mit ihren alexandrinischen Sympathien zu steuern. Sie geben uns auch das kritische Problem auf, fragen zu müssen: Inwieweit ist dieses Zeugnis beispielhaft? Gab es dort, wo wir keine Briefsammlungen haben, genau dieselben kaiserlichen Einwirkungen, von denen wir jede Spur verloren haben? Die Geschichtsschreiber, wie zum Beispiel Otto von Freising und Rahewin, hatten wenig Zeit für die Mittel und Wege der königlichen Lokalregierung. Es ist ohnehin bemerkenswert – und wird oft vergessen –, daß wir für beinahe 25 Jahre nach dem Abschluß von Rahewins »Taten Friedrichs« (1160) sehr wenig zeitgenössische Geschichtsschreibung über den Kaiser in Deutschland besitzen. Wir müssen mit Gottfried von Viterbo vorliebnehmen oder auf den reichlich späteren Otto von St. Blasien und Burchard von Ursberg warten. Nur die Kölner Königschronik gehört noch in das späte 12. Jahrhundert. Alle diese Historiographen berühren unser Thema selten. Nur die sogenannten Marbacher Annalen von etwa 1187 an bieten eine gewichtige Notiz zum Elsaß: Als Friedrich im Jahre 1162 nach der Zerstörung Mailands zurückkehrte, führte er Krieg gegen Graf Hugo von Dagsburg, weil dieser den kaiserlichen Befehl, von der Belagerung Horburgs abzulassen, mißachtete. Ganz Elsaß soll damals in Bürgerkriege verstrickt gewesen sein¹⁷⁾.

Unsere Hauptquellen sind zweifellos Friedrichs Diplome, Mandate und Briefe. Und hier finden wir in der Tat Zeugnisse nicht nur über den königlichen Verkehr und seinen Eingriffen im lokalen Bereich, sondern auch über Erkundigungen durch Zeugenaussagen. Nur einen Tag nach seiner Krönung in Aachen erließ Barbarossa ein Diplom für die Besitzungen des Reimer Kloster St. Remy in der Gegend von Meersen. Der Abt hatte sich über Rechtsverletzungen und Eingriffe eines königlichen Vogtes, Goswin von Heinsberg, beschwert. Friedrich ging auf die Klage ein und entsandte drei *nuntii*, die von den Leuten von Meersen die Rechte des Reichsvogtes erkunden und feststellen sollten. Unter den Boten war der Dekan von Aachen und Mazelin, »unser Marschall«. Sie hielten ihre Befragung am Hofe von Meersen ab und legten das Resultat schriftlich vor: eine genaue Aufteilung unter anderem der gerichtlichen Gefälle zwischen dem König und dem Vogt und dem Grafen. Über alles das wurde ein

16) WARREN, *The Governance* (wie Anm. 10), c. 6.

17) *Annales Marbacenses qui dicuntur*, ed. H. BLOCH, MGH SS rer. Germ. [9], 1907, S. 50f.

weiteres Diplom verfaßt¹⁸⁾. Aber auch das reichte noch nicht, um das Kloster und die Leute von Meerssen vor den Behelligungen des Vogtes zu sichern. Nicht nur Abt Wibald von Stablo, sondern selbst Papst Hadrian IV. schrieb an den Erzbischof von Köln und den Bischof von Lüttich und trug ihnen auf, Goswin von Heinsberg zu ermahnen, dem königlichen Urteil zu gehorchen¹⁹⁾. Wir können hier sehen, wie schwer es war, den königlichen Schutz, der so oft in den Diplomen verliehen wurde, effektiv zu machen.

Diese Meerssen-Inquisition war durchaus nicht die einzige, von der wir wissen. Wir kennen eine einigermaßen gut dokumentierte Befragung für ein elsäßisches Hohenstaufen-Hauskloster, das Zisterzienserstift Neuburg, nicht weit von Hagenau. Hier haben wir nicht nur ein kaiserliches Diplom, sondern auch eine wichtige Notiz der Mönche selbst. Neuburg war von Friedrichs Vater, Herzog Friedrich von Schwaben, zusammen mit Graf Reinhold von Lützelburg gegründet worden. Es lag im Heiligen Wald, einem riesigen staufischen Forstgebiet von großer wirtschaftlicher Bedeutung²⁰⁾.

Die Mönche durften, gemäß ihren Königsurkunden und Privilegien zwar ihr Vieh im Wald weiden, aber keine Schafe, und sie konnten auch Holz für ihre Kamine schlagen, aber Bauholz nur unter der Aufsicht des königlichen Forstbeamten. Es gab hier so etwas wie eine Forstverwaltung, einen Königsvogt in Hagenau und einen kaiserlichen Seneschall. Die Mönche glaubten aber, daß sie durch den Mitgründer Graf Reinhold viel größere Anrechte – nämlich einen Drittel des gesamten Heiligen Waldes – besäßen. Friedrich zwang sie, diese Ansprüche aufzugeben, aber kompensierte sie mit einem Landbesitz Seelhofen. Doch selbst hier wurden sie und ihre Leute von einem anderen Bedränger mißhandelt, der ihren Besitztitel bekämpfte. Dies war der Landgraf von Unterelsaß, Graf Gottfried von Huneburg. Die Mönche suchten nun Hilfe beim Kaiser und sandten einen Boten an ihn, der damals gerade Alessandria vergeblich belagerte (Oktober 1174 bis April 1175). Ihre Klage fand natürlich Gehör, denn Friedrichs eigener ursprünglicher Besitztitel wurde jetzt angegriffen. Er befahl, daß Rüdiger, der Vogt von Hagenau, und Wolfram, der Marschall, den Landgrafen zitieren sollten. Er befahl diesen beiden auch, 15 Dorfschulzen von 15 benachbarten Dörfern zu versammeln, die über das Eigentum des strittigen Landes eine Inquisition halten sollten. Sie erklärten dann richtig, daß es dem Kaiser und daher jetzt den Mönchen gehörte. Alle diese

18) DFI 2, DFI 8; DFI 2 (1152 III 10): *secunda die, postquam unctionem sacram in Romanorum regem accepimus* widerspricht wohl kaum dem Krönungsdatum, dem 9. März.

19) Wibaldi Epistolae, 381, Monumenta Corbeiensia, Hg. P. JAFFÉ, Bibliotheca Rerum Germanicarum, I, 1864, S. 512. Papst Hadrian IV. Mahnschreiben in: H. MEINERT, Papsturkunden in Frankreich, NF, Bd. 1., Champagne und Lothringen, 1933, Abhandlungen der Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen, Phil.-Hist. Kl., 3. Folge Nr. 4, Nr. 69, S. 261f.

20) H. HEUERMANN, Die Hausmachtpolitik der Stauer von Herzog Friedrich I. bis König Konrad III. (1079–1152), Exkurs III, 1939. A. MEISTER, Die Hohenstaufen im Elsaß, 1890; K. BOSL, Pfalzen und Forsten in: Deutsche Königspfalzen. Beiträge zu ihrer historischen und archäologischen Erforschung, I, 1963, S. 1–29; A. HAVERKAMP, Aufbruch und Gestaltung. Deutschland 1056–1273, 1984, S. 245f.

kaiserlichen Dignitäre, Rüdiger und Wolfram, kommen auch sonst in Diplomen vor. Wolfram war 1170 im kaiserlichen Gefolge in Gelnhausen²¹⁾.

Hier also, gewiß mit viel Mühe und Unkosten, konnte ein Recht gerichtlich durch örtliche Inquisition gewahrt werden. Nicht nur die Inquisition, sondern auch die *perambulatio* von kontestiertem Eigentum dienten der Rechtsweisung. Auch sie ordnete der Kaiser an im Streit einer anderen Zisterze, Pforta, mit einem aristokratischen Nachbarn, um die gegenseitigen Eigentumsgrenzen festzulegen. Die Ministerialen, die dazu aufgeboten wurden, waren aus der Nachbarschaft; aber zumindest einer von ihnen, Gerewich »de Cuphese«, trat auch anderswo als Zeuge in kaiserlichen Gunsterweisungen und Bestimmungen für andere Stifte im südsächsischen Bereich hervor²²⁾. Bei all diesen Inquisitionen – und unser Vorrat an Beispielen ist hiermit noch nicht erschöpft – handelte es sich um Fälle im Umkreis von Hohenstaufen- oder Reichsbesitz oder einer Reichsvogtei, und immer standen Ministeriale als lokale Ausführungsorgane zur Verfügung, oder sie konnten auch vom Hofe ausgesandt werden.

Das wirft nun die Frage auf, inwieweit der Kaiser noch in die entstehenden Territorien hineinregieren konnte. Auch dafür gibt es Zeugnisse. Im Mai oder Juni 1155, als Friedrich mit seinem Heer von der Lombardei zur Kaiserkrönung nach Rom aufgebrochen war, schrieb er an den Landgrafen Ludwig II. von Thüringen. Er gab ihm zunächst eine kurze Nachricht über die Campagne und wandte sich dann mit einem Ansinnen an ihn. Ludwig sollte die Interessen des Burggrafen von Altenburg, der offenbar mit Friedrich marschierte, wahrnehmen. Der Burggraf hatte einen von des Kaisers Kämmerern belehnt und erwartete auch einen Lehensheimfall, fürchtete aber die Bedrängungen und Schikanen eines genannten lokalen Feindes²³⁾. Das Wichtige aber ist hier, daß Friedrich eher ersuchte als befahl. Wir finden einen weitaus gebieterischeren Ton in dem Brief, den sein Kämmerer Sigiboth dem Herzog Hermann II. von Kärnten 1174 zu überreichen hatte. Der Kämmerer hatte zugleich eine schiedsrichterliche Aufgabe. Aus dem Brief geht hervor, daß es zwischen gewissen Leuten des Kaisers und des

21) Siehe A. WÜRDTEIN, *Nova Subsidia Diplomatica*, 1788, Nr. 24, S. 60–62 und danach ein unechtes Diplom Friedrichs I., DFI 1061, das erst im 13. Jahrhundert angefertigt wurde. Zu Rüdiger s. DFI 206 (1158), wo die Privilegien der Mönche von Neuburg im Heiligen Wald eingeschränkt wurden und DFI 628 (1174), ein kaiserliches Urteil *ex consilio* und DFI 995 (1189); K. BOSL, *Die Reichsministerialität der Salier und Staufer*, I, 1950, S. 192f., will den Vogt von Hagenau mit dem Kämmerer Rüdiger identifizieren, der in den Diplomen des Kaisers von 1162–1170 öfters erschien, zuletzt in DFI 571 für die Kaufleute von Gelnhausen. Dann wäre der Vogt von Hagenau und Forstbeamte für viele Jahre fern gewesen und hätte in des Kaisers Umgebung in einer ganz anderen Funktion gedient. Nach den Zeugnissen der Diplomata ist das nicht unmöglich und würde dann andeuten, wie wenig Spezialisierung sich in diesen Kreisen von Ministerialen und kaiserlichen Berufsbeamten bislang entwickelt hatte. Sie waren vielleicht alle und vor allem Krieger. Zum Marschall Wolfram s. DDFI 324 (1161), 517 (1166), 571 (1170) und das oben erwähnte Spurium 1061.

22) DFI 178 (1157). Insgesamt fünf Ministeriale wurden beauftragt, die umstrittenen und von den Mönchen beanspruchten Besitzungen zu durchwandern und so festzustellen. Zu Gerewich von Cuphese (Kiffhausen) s. DDFI 56 und 57 (beide 1153 V 29, Heiligenstadt). Ein Hugold von Cuphese ist Zeuge in DFI 979 (1188 IX 1) für die Zisterze Walkenried.

23) DFI 108.

Herzogs Streitigkeiten gegeben hatte. Der Kämmerer sollte durch Befragung ausfindig machen, wo die Schuld lag und wo Genugtuung fällig war²⁴). Der Herzog wurde gemahnt, daß er für Genugtuung sorgen sollte, wenn die Schuld bei den Seinen läge. Umgekehrt sollten des Kaisers Leute es wiedergutmachen, wenn sie zu tadeln wären. Doch war dieser Lokalstreit nicht der einzige Gegenstand des Briefes. Der Kaiser verlangte von Herzog Hermann auch, den Markgrafen von Steyer für eine Zeitlang nicht zu befehlen und sein Bestes zu tun, den Salzburger Erzbischof, den Böhmer Adalbert, zu verjagen. Hier stehen wir in der Mitte der erbitterten Kämpfe um das Erzbistum im kaiserlichen Schisma.

Bisher konnten wir feststellen, daß vom Kaiser vom Hof her veranlaßte, örtliche Inquisitionen durch Geschworene – wenigstens im hohenstaufischen Elsaß – durchaus zu den Mitteln kaiserlicher Lokalregierung gehörten. Hier konnten auch ganz kleine lokale Angelegenheiten unter seiner Aufsicht geregelt werden. Zum Beispiel: Als die Nonnen von Sindelsberg dringend eine Wasserleitung brauchten, sanktionierte er die umständlichen Vorkehrungen, die sie darüber mit der Äbtissin von Andlau machen mußten, und er selber entsandte seinen Legaten, um die nötigen Verhandlungen zwischen den beiden Stiften einzuleiten²⁵). Doch sind das alles, so scheint es, »ad hoc-Maßnahmen«, die zum Teil durch Klage zum kaiserlichen Eingriff führten, Ausflüsse des Schutzes, den er immer wieder den Kirchen gegenüber Bedrückern versprach. Viel weiterreichender und durchdringender als die Umsetzungen zentraler Anordnungen im örtlichen Leben war die Friedensgesetzgebung, insbesondere der Landfriede für Rheinfranken von 1179 und das große Brandstiftergesetz für das ganze Reich, das entweder auf 1186 oder auf 1188 datiert wird²⁶). Nach dem Landfrieden von 1179 sollten die Richter die Übeltäter ächten und dann zum Kaiser gehen und ihn ersuchen, daß er die Friedensbrecher mit seiner Autorität ächtete. Hier also finden wir einen Rücklauf vom Ortsrichter – Grafen und anderen – zum Kaiser, wie er in den Assisen Heinrichs II. in England gang und gäbe war²⁷). Wichtig ist hier auch die allgemeine Verfolgungspflicht gegenüber Friedensbrechern. Bauern sollten zu Hause Waffen haben, um dem zuständigen Richter bei der Aufspürung von Friedensbrechern auf Geheiß Hilfe zu leisten²⁸). In Barbarossas deutschem Königreich mochte sich so eine allgemeine Friedensjustiz anbahnen. In Rheinfranken wurden zu diesem Zweck Fürsten, Edle, Freie und Ministeriale vom Kaiser angehalten, nach Straßenräubern, Banditen, Dieben und Falschmünzern und ihren Quartier-

24) DFI 620 (vor 1174 V 12).

25) DFI 207 (1158 III 3).

26) Der Text des Rheinfränkischen Landfriedens jetzt DFI 774 (1179 II 18, Weissenburg), das Landfriedensgesetz gegen die Brandstifter DFI 988 (1186 oder 1188 XII 29 oder 30, Nürnberg), wobei 1188 den Vorzug hat (MGH DD, X, 4, S. 273 ff.).

27) Die wichtigsten Quellen sind zusammen erreichbar in W. STUBBS, *Select charters and other illustrations of English Constitutional History from the earliest times to the reign of Edward the First*, Hg. H. W. C. DAVIS, 91913 (mit korrig. ND 1921, 1928, 1942, 1946), S. 170–173. Die Assise von Clarendon, S. 175–178, Inquest of Sheriffs, S. 179–181, Die Assise von Northampton, bes. S. 180f., cc. 7, 9, 10 und 11. Die »Assisa de Armis habendis in Anglia«, S. 183f.

28) DFI 774, der Rheinfränkische Landfrieden, S. 330.

geben zu fahnden. Alles das ist mit den anglo-angiovinischen Assizen durchaus vergleichbar, und doch stehen die Unterschiede zwischen diesen und den Kaisergesetzen klar vor Augen. Zunächst blieb überall im Reich ein Fehderecht anerkannt, und die Erlasse von 1179 und 1186/88 schränkten es nur etwas ein. Brandstiftung war eine weithin normale Begleiterscheinung von Fehden, doch der fehdeführende Herr und seine Gefolgschaft, die Gebäude niederbrannten, mußten nach dem Gesetz Schadenersatz leisten. Herren sollten Brandstifter aus ihrem Gefolge verstoßen, um nicht selbst beschuldigt zu werden. Die Burg des Herren, der Brandstifter unter seinen Burgleuten beschützte und nicht verstieß, sollte niedergebrannt werden. Es ist ersichtlich, daß Brandstiftung sich so leicht ausweitete, daß sie zu gegenseitiger Burgverbrennung ausartete. Wenn ein Brandstifter in ein Haus flüchtete, wo man seiner nicht habhaft werden konnte, ohne das Haus niederzubrennen, so galt dieser Akt nicht als Verbrechen. Flüchtete er aber in eine Burg, deren Herr sein eigener oder sein Vasall oder Blutsverwandter war, dann brauchte der Herr ihn nicht den Verfolgern auszuliefern, sondern half ihm, aus der Burg heraus in einen Wald oder sonst in Sicherheit zu kommen²⁹⁾. Derartige Vorgänge und die Fehde überhaupt waren in den Assizen Heinrichs II. völlig ausgeschlossen. Die wichtigsten Unterschiede jedoch lagen in der Ausführung und in den Organen, durch die man diese Gesetze in Kraft treten lassen und zur Geltung bringen wollte. Im Reich waren es durchaus die schon bestehenden Gewalten, die dazu ausersehen waren. Im Brandstiftergesetz liest man: »Wenn jemand in einem Herzogtum Brandstiftung verübt, dann soll der Herzog selbst ihn als von uns geächtet verkünden und ihn mit der Autorität seiner Justiz ächten. Markgrafen, Pfalzgrafen und andere Grafen sollen dasselbe tun, und niemand außer dem Kaiser selbst darf den Missetäter freisprechen«³⁰⁾. In England waren die ausführenden Gewalten die königlichen Reiserichter.

Einiges mehr in dieser Klausel des Brandstiftergesetzes ist bemerkenswert. Zunächst der geographische Rahmen. Danach bestand das Reich aus Herzogtümern. Gewiß sollten Bischöfe Missetäter exkommunizieren, das war ihre Hauptaufgabe im Gesetz, aber die Ächtung blieb Sache der Laienfürsten und Grafen. Auch des Kaisers Befugnisse wurden durch das Gesetz eingeschränkt: Der Herrscher konnte nur in Übereinstimmung mit dem jeweiligen Richter, sei er Herzog, Markgraf oder Graf, ein Ächtungsurteil aufheben³¹⁾. Aber besonders fällt auf, wie das Gesetz mit allen seinen Schärfen eine auffallend hohe Gesellschaft ins Auge faßte und widerspiegelte. Während die Assizen Heinrichs II. von Clarendon (1166) und Northampton (1176) ganz merklich auf Verbrecher aus den Unterschichten abzielten, als ob König und Adel dieselben sozialpolizeilichen Interessen verfolgten, richtete sich das Brandstiftergesetz vornehmlich gegen Adlige, besser gestellte Freie und Ministeriale und suchte Neueindringlinge in die Ritterschaft wieder herauszutreiben.

Das Brandstiftergesetz wollte sehr bewußt Gesetz und nicht nur Verordnung sein, aber es

29) DFI 988, Landfriedensgesetz gegen die Brandstifter, MGH DD, X, 4, S. 277.

30) DFI 988, MGH DD, X, 4, S. 275.

31) DFI 988, MGH DD, X, 4, S. 275f.

versuchte nicht, neue Beziehungen zwischen dem Kaiserhof und den Lokalgewalten zu schaffen, klare neue Verfahrensweisen, geschweige denn neue Agenten zur Durchführung und Anwendung der Rechtssätze einzusetzen. Es täuschte sich über diesen Mangel hinweg, indem es die bestehenden Gewalten – Herzöge, Markgrafen, Pfalzgrafen und Grafen – kraft ihrer Ämter beauftragte, nach dem Rechten zu sehen; eine Amtlichkeit, die nicht nur schon verschwommen war, sondern eigentlich ohnehin nur zeitweise und teilweise vormals Bestand hatte. Man hat jedoch versucht, Barbarossa mit dem Aufstieg und der Belehnung adliger Geschlechter im Südharz, die anfangen, sich Grafen zu nennen, zu verknüpfen, und damit eine Erneuerung des Amtsdenkens nachzuweisen³²⁾.

Noch eine Brücke in unserem Thema müssen wir überqueren. Als Erbe seines Vaters, Herzog Friedrichs II. von Schwaben, war Barbarossa Vogt einer guten Zahl von Klöstern, Hausgründungen der Hohenstaufen: im Elsaß zum Beispiel St. Walburg und Neuburg, Lorch in Schwaben und Münster-Dreisen in der Diözese von Mainz. In den kaiserlichen Privilegien, die diesen Konventen verliehen wurden, ist die alleinige Vogtei des Kaisers oft betont, wie auch natürlich der kaiserliche Schutz. Daß Friedrich aber die Funktionen all dieser Vogteien selbst ausübte, bei den dreimal im Jahre zu haltenden Gerichtssitzungen selber zu präsidieren, war physisch ganz unmöglich. Er wäre dann nicht in der Lage gewesen, überhaupt irgend etwas anderes zu tun, als diese Fülle von *placita* zu leiten und noch dazu sich mit irgendwelchen außergewöhnlichen Tumulten und Schwerverbrechen zu befassen. Hohenstaufischen Herrschern war es nicht möglich und sie ließen sich vielleicht auch nicht dazu herab, solche lokale »Kleinarbeit« selbst zu verrichten. Und doch war ihre Hochvogtei notwendig und wurde von Bittstellern erwünscht; Untervogteien, das heißt Unterbelehnungen mit vollständiger oder teilweiser Vogtsgerichtsbarkeit, waren verpönt. Wie schloß man nun diese Kluft zwischen Erwartungen, lokalen Nöten und Bedürfnissen einerseits und andererseits einem immer reisenden Kaiser, der ein Kloster vielleicht nur einmal, zweimal oder gar nicht während seiner ganzen Regierungszeit besuchte? Friedrich verbot anderen, zum Beispiel dem Grafen von Namur, Untervögte zu bestellen³³⁾. Oft wurde die Vogtei in den Privilegien ganz bewußt nicht erwähnt und doch stillschweigend durch die Hintertür wieder zugelassen. Untervögte starben nicht aus, aber Äbte konnten sie sich persönlich aussuchen, und die Hochvogtei des Kaisers bedeutete, daß die Mönche sich im schlimmsten Fall bei der höchsten Laienautorität beschweren konnten.

Es gab und gibt Historiker in Deutschland und anderswo, die meinten und meinen, daß die zentrale und die örtliche Regierung im kaiserlichen Deutschland des 12. Jahrhunderts rückständig war und die neuen Experimente und erfolgreichen Vorstöße der angiovinischen und

32) K. H. MASCHER, Reichsgut und Komitat am Südharz im Hochmittelalter, 1957.

33) DFI 84 (1152–1154). In DFI 998 (1189 V 1, Donauwörth) für ein Augustiner-Chorherrenstift im Bistum Trient, wurden Untervögte streng untersagt, aber in DFI 1005 (1189 V), einem Mandat für Admont, waren sie direkt und gnädig angesprochen, wie der Herzog von Österreich und der Herzog von Steyern: *universis iudicibus et subadvocatis ecclesie Admundensis gratiam ... et omne bonum.*

dann auch der kapetingischen Nachbarn nicht teilte³⁴). Die frühen Urkunden Friedrich Barbarossas, die hier betrachtet wurden, geben diesem Standpunkt keinen Rückhalt – im Gegenteil. Die Aussendung von königlichen Boten vom Hof, um örtliche Erkundigungen durch Befragung der Einwohner vorzunehmen, oder die Aufbietung von benachbarten Hohenstaufen- oder Reichsministerialen, um irgendwelche Regierungs- und richterliche Pflichten zu erfüllen, das alles war durchaus nicht ungewöhnlich. Es gibt auch keine Anzeichen, daß solche Maßnahmen unwirksam blieben. Diese relativ anspruchsvollen Verfahren, einschließlich sogar schriftlicher Berichterstattung, hatten eine karolingische Vergangenheit und waren auch den späteren Ottonen und den Saliern nicht ganz fremd. Hier konnte erwiesen werden, daß Barbarossas Ratgeber sie ganz früh in seiner Herrschaft meisterten, also noch bevor italienische Modelle sie nahelegten. Im Elsaß, um Hagenau, gibt es Anzeichen, daß dort ein Verwaltungspersonal fungierte, Ministeriale wie Rüdiger von Hagenau und seinesgleichen, die der Kaiser mit Sonderaufgaben beauftragte, neben ihren gewöhnlichen Geschäften.

Am Ende müssen wir uns fragen, warum diese Maßnahmen nicht zu beständigen Verfahrensweisen wurden, Teile eines permanent funktionierenden und immer häufigeren Verkehrs zwischen dem wandernden kaiserlichen Hof und den lokalen Bereichen, seien es Hohenstaufen-Domänen, Reichsland oder die verschiedenartigen Herrschaften von fürstlichen oder anderen Vasallen. Sie ist schwer mit Zuversicht zu beantworten, nicht zum wenigsten, weil die Korrespondenz und die Mandate, die wir besitzen, es nicht erlauben zu raten, wieviel mehr davon zugrunde ging. Aber da wir nun wissen, wie klein die Hohenstaufen-Kanzlei war, wie klein der Hof und die ständige Begleitung des Herrschers blieben, dürfen wir uns die Verluste nicht zu massiv vorstellen, selbst wenn hier und da mehr Schreiber für Korrespondenz eingesetzt werden konnten. Es ist vielleicht zu einfach, Friedrichs langwährende italienische Unternehmungen als Grund für diese Unterentwicklung der administrativen Prozeduren ins Feld zu führen. Wir haben ja gesehen, daß einige von Friedrichs örtlichen Initiativen von seinen Lagern vor Crema und Alessandria ausgingen. Aber letzten Endes hat Barbarossa seine Herrscheraufgabe einfach nicht so, also als tagtägliche Detailarbeit, aufgefaßt. Dafür war er nicht so geschult wie zum Beispiel seine angiovinischen, aragonesischen und sizilischen Hauteville-Zeitgenossen. Auch das Brandstiftergesetz war einmalig und ist vielleicht erst ganz kurz vor Barbarossas Kreuzzug promulgiert worden. Der ostfränkische Landfrieden blieb ohnehin auf zwei Jahre beschränkt. Friedrich war, wie selbst das Ausland es wußte, ein ganz hervorragender Redner in seiner schwäbischen Muttersprache – genau wie Otto der Große fröhlich sächsisch sprach –, und er war deshalb an die Ausstrahlung der Autorität von seiner Person gewöhnt. Er hat nicht versucht, diese Autorität – jedenfalls nicht in Deutschland – auf Dauer zu institutionalisieren. Sie genügte wie sie war.

34) Siehe etwa H. HEIMPELS Artikel ›Friedrich I. Kaiser‹, in: NDB, V, 1961, S. 474f. Ein ausgewogenes Urteil, wonach aber doch manche ›archaische Züge‹ dem staufischen Königtum anhafteten, bei H. FUHRMANN, Deutsche Geschichte im hohen Mittelalter, 21983, S. 180–186. Dagegen G. BARRACLOUGH, The origins of modern Germany, 1946, S. 161–192. Etwas verschwommener ist das Urteil in M. PACAUT, Frederick Barbarossa, translated by A.J. POMERANS, 1970, S. 210f. S. auch B. ARNOLD, German knighthood 1050–1300, S. 5f.